

Informationen zur Vermögenssorge im Rahmen ehrenamtlicher Vormundschaften/ Pflegschaften

Mit der Übernahme der Vormundschaft wird ein wichtiges Ehrenamt erfüllt. Es wird eine Aufgabe übernommen, die gewissenhaft, verantwortungsbewusst und ausschließlich im Interesse des Mündels zu erledigen ist.

Die Sorge für das Vermögen verpflichtet, dieses zum Wohl des Mündels ordnungsgemäß zu verwalten und zu erhalten sowie mögliche Unterhaltsansprüche geltend zu machen.

Dabei hat der Zahlungsverkehr für das Mündel bargeldlos unter Verwendung des Girokontos des Mündels durchgeführt zu werden. Davon ausgenommen sind im Geschäftsverkehr übliche Barzahlungen und Auszahlungen an das Mündel.

Der Vormund/ Pfleger darf das Vermögen des Mündels nicht für sich verwenden.

Es dürfen aus dem Vermögen des Mündels auch keine Schenkungen gemacht werden, es sei denn, dass einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht zu entsprechen ist.

Geld des Mündels ist verzinslich anzulegen, soweit es nicht für laufende Ausgaben bereitzuhalten ist. In Betracht kommt hauptsächlich die Anlage

- auf einem mit einer Sperrvereinbarung versehenen Sparkonto bei einem mündelsicheren Geldinstitut
- bei einem anderen Kreditinstitut, das einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört
- oder in mündelsicheren Wertpapieren

Das Gericht kann eine andere Anlegung, z. B. bei einem geeigneten privaten Kreditinstitut, gestatten.

Über die Verwaltung des Mündelvermögens ist ohne besondere Aufforderung dem Gericht Rechnung zu legen und zwar, wenn nichts anderes bestimmt ist, jährlich spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Rechnungsjahres. Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten; Belege für die einzelnen Posten sind beizufügen.